

Sitzungsvorlage

öffentlich

2018/09/254

Betreff

Gebührenkalkulation Wasser

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin

Status

Sachverhalt:

1. Vorbemerkungen

1.1. Zusammenarbeit der Wasserversorgung der Gemeinde Trittau mit Verbänden

Die im Eigentum der Gemeinde Trittau stehende Wasserversorgung Trittau erhält ihr Wasser vom **Zweckverband Wasserversorgung Sandesneben**. Mit Schreiben vom 13.7.2018 wurde der Gemeinde Trittau eine Erhöhung des Wassereinkaufspreises um 0,02 €/m³ auf 0,59 €/m³ angekündigt. Dabei werden immer noch seinerzeit von Trittau in Sandesneben mitfinanzierte Investitionen in Form von Auflösung von Baukostenzuschüssen preismindernd berücksichtigt.

Die technische Betreuung und Geschäftsführung erfolgt auf vertraglicher Grundlage seit dem 15.8.2012 vom **Zweckverband Obere Bille (ZV)**. Dieser hat wiederum mit dem **Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz** (Lütjensee, Grönwohld) den Einsatz der dortigen Wasserwerker auch für die vom ZV betreuten Wasserversorgungen der Gemeinden Trittau, Großensee und Grande vereinbart.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung wird überwiegend durch Beschäftigte der **Gemeindeverwaltung Trittau** vorgenommen. Hierzu gehören Veranschlagung und Buchung im Haushalt, Vermögenserfassung, Beitrags- und Gebührenkalkulation, Vereinnahmung von Beiträgen und Kostenerstattung sowie die Schnittstelle zur externen Steuerberatung. Zudem wird ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in Personalunion auch beim ZV u.a. zur Betreuung der Wasserversorgung eingesetzt.

Nach wie vor ergeben sich Schnittstellenprobleme in der Abwicklung, die ihre Ursache u.a. in folgenden Gründen haben:

- unterschiedliche eingesetzte Programme (Gemeindeverwaltung: CIP, ZV Obere Bille: Datev).
- unterschiedlichen Rechtsformen (die Gemeinde Trittau ist für ihre Betriebe gewerblicher Art, hierzu zählen neben der Wasserversorgung das Freibad und die Photovoltaik, mehrwertsteuerpflichtige Unternehmerin, der ZV Obere Bille ist derzeit noch Nichtunternehmer, da Abwasser als hoheitlich gilt)
- unterschiedliches Kassenrecht (beim ZV Obere Bille wird bereits auf Grundlage der Doppik gebucht, so dass auch nach Jahresende noch Buchungen dem Vorjahr zugeordnet werden können; für die Gemeinde Trittau besteht diese Möglichkeit im kameralen Haushalt grundsätzlich nicht).

Ein Teil dieser spezifischen Schnittstellenprobleme könnte mit Einführung der Doppik bei der Gemeinde Trittau (Vorbereitungen laufen, konkretes Datum steht noch aus) sowie mit Ende der Übergangsregelung des § 2b UstG mit Ablauf des Jahres 2020 (danach werden sowohl Gemeinde Trittau als auch ZV Obere Bille als Ganzes als Unternehmer gelten, mit Ausnahme der hoheitlichen Bereiche) entfallen. Es ist zu wünschen, dass danach möglichst

eine programmtechnische Lösung gefunden wird, die die bisherigen zeit- und kostenaufwendigen Reibungsverluste minimiert, möglichst auch mit gesonderter Schnittstelle zu externer Steuerberatung und Finanzamt. Aktuell wird in Gesprächen zwischen Gemeindeverwaltung und ZV versucht, auch für die Zwischenzeit schon eine weitere Optimierung zu erreichen.

1.2. Grundlage der Neukalkulation

Auf politischen Wunsch erfolgt die ursprünglich erst für 2019 vorgesehene umfassende Neuverlagerung der Gebührenkalkulation Wasser bereits jetzt.

Das Gesamtergebnis bestätigt dem Grunde nach die Vorkalkulation aus 2016. Danach wurde ab 2017 eine Erhöhung des Verbrauchsgebührensatzes von 0,66 €/m³ auf 1,04 €/m³ vorgenommen, um von 2017 bis 2019 neben den gestiegenen Kosten auch das aufgelaufene Defizit der vorangegangenen 3 Jahre auszugleichen. Dies scheint im Wesentlichen planmäßig zu gelingen. Leider ist es Ende 2019 nicht mehr zulässig, ein eventuell verbleibendes Restdefizit mit einem sich für 2020 abzeichnenden Überschuss zu verrechnen. Das Restdefizit verfällt, im Anschluss könnte ab ca. 2021 unter gewissen Voraussetzungen ggf. wieder die Notwendigkeit einer vorübergehenden Gebührensenkung entstehen. Auf Grund der Vorgaben in § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) ist es leider nicht zulässig, einen längerfristigen allmählicheren Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen vorzunehmen, denn es gilt:

„Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen“.

2. Kalkulation

2.1. Kalkulation Grundgebühren

Nach der letzten Abrechnung 2017 bestehen derzeit für die Wasserversorgung Trittau folgende Hauptzähler, gestaffelt nach Nenndurchlass:

Bezeichnung Zähler (Nenndurchlass)	Höhe Grundgebühr /Monat lt. Satzung	Anzahl Anfang 2018	Kalkulierte Summe Grundgebühr/ Jahr
bis Q3 = 4	3,00 €	2.418	87.048,- €
bis Q3 = 10	9,00 €	115	12.420,- €
bis Q3 = 16	15,00 €	17	3.060,- €
bis Q3 = 25	24,00 €	3	864,- €
bis Q3 = 40	39,00 €	6	2.808,- €
über Q3 = 40	96,00 €	0	0,- €
Anschluss ohne Wasserzähler (außer Bauwasser)	15,00 €	0	0,- €
Summe		2.559	106.200,- €

Die Abstufung selbst begründet sich aus einer höheren Möglichkeit der Inanspruchnahme bei höherem Nenndurchlass. Dieser Vorteil ist bei den Nutzungsarten Wohnraumvermietung und gewerbliche Nutzung unterschiedlich zu bewerten, obwohl die Gebühren für beide nach einheitlichen Kriterien zu bestimmen sind. Für die Wohnraumvermietung potenziert sich der Vorteil, da niemals alle Wohneinheiten gleichzeitig den Maximaldurchfluss abrufen. Dabei ist ein Zähler mit Nenndurchlass Q3 = 16 der größte für den Einsatzzweck Wohnbebauung genutzte (größere Wohnblöcke, eher untypisch für Trittau), so dass noch größere Zähler nur für den Einsatz im gewerblichen Bereich sinnvoll zur Anwendung kommen.

Die bestehende Abstufung mit zunächst leicht überproportional zur Durchflussmenge steigender Grundgebühr, bei größeren Nenndurchlass dann eher proportionale Steigerung, bildet einen mittleren Vorteil zwischen den beiden in Frage kommenden Nutzungsarten ab und sollte weiterhin beibehalten werden. Die Kategorie „ohne Zähler“ verdeutlicht, dass auch nicht mehr genutzte Anschlüsse weiter grundgebührenpflichtig sind, da auch in diesen Fällen die Leistung „Wasserversorgung“ weiterhin vorgehalten wird. Ein bloßer Zählerausbau soll unattraktiv werden. Stattdessen müsste zur Beendigung der Grundgebührenpflicht ein kostenerstattungspflichtiger Rückbau der Anschlussleitung zum Schutz vor Verkeimung erfolgen.

Als maximale Höhe der Grundgebühr dürfen die fixen Vorhaltekosten zu Grunde gelegt werden. Diese setzen sich zusammen aus der Abschreibung (ggf. abzüglich der Anteile mit anderer Finanzierung, siehe Anteile für pauschales Bauwasser und Standrohrzähler) und dem Anteil der Verwaltungskosten, der völlig unabhängig vom Verbrauch durch die Vorhaltung der Leistungsbereitschaft anfällt. Soweit Austauschkosten für Wasserzähler als laufende Kosten verbucht werden, sind auch diese kalkulatorisch den verbrauchsunabhängigen Fixkosten zuzurechnen, da der Austausch von Wasserzählern nach Eichgesetz auch völlig unabhängig von einem Verbrauch erforderlich wird durch Zeitablauf.

Aus der Gebührenkalkulation ist zu entnehmen, dass die kalkulierte Grundgebühreneinnahme sogar immer noch deutlich unter der Summe der Abschreibungen liegt und daher erkennbar nicht überhöht ist. Ein Änderungsbedarf ergibt sich derzeit nicht. Mit Erschließung weiterer Baugebiete ist eine leichte Erhöhung der Fallzahl und der Grundgebühreneinnahme zu erwarten. Ob die Summe der Abschreibungen mit Erweiterung des Leitungsnetzes steigt oder langfristig sogar sinkt, wird davon abhängen, ob bestimmte Leitungsarten über ihre kalkulatorische Nutzungsdauer hinaus nutzbar sein werden oder zu diesem Zeitpunkt erneuert werden müssen. Dies kann derzeit nicht eindeutig beantwortet werden, zumal in den letzten Jahrzehnten sehr unterschiedliche Materialien beim Leitungsbau zum Einsatz gekommen sind.

2.2. Kalkulation Gebühren für Standrohrzähler

Im Gegensatz zur Pauschalgebühr Bauwasser (siehe 2.3.) wird bei einem Standrohrzähler der genaue Verbrauch erfasst. Bei Bauvorhaben kommt diese Variante eher bei Baulücken zum Einsatz (wenn zudem zufällig gerade ein Hydrant in der unmittelbaren Nähe vorhanden ist). Weitere Einsatzbereiche sind häufig eher kurzfristiger Natur (z.B. Veranstaltungen mit mobiler Gastronomie oder Toilettenwagen, Füllung eines Gartenteiches, Intensivspülungen). Eine bei der letzten Kalkulation vor 2 Jahren für die Gemeinde Trittau durchgeführte umfangreiche Überprüfung hatte zu der Erkenntnis geführt, dass die damalige Gebühr bei sehr langen Ausleihzeiten nicht mehr dem Äquivalenzprinzip entsprach. Das daraus entwickelte neue Gebührenmodell für Standrohrzähler in der Gemeinde Trittau wurde zum Muster für die Wasserversorgungen Grande (übernommen seit 2018) und Großensee (Übernahme ab 2019 vorgesehen), die zusammen mit Trittau aus einem gemeinsamen Pool von Standrohren versorgt werden, der reihum anteilig bestückt werden soll und von den Wasserwerkern des WBV Stormar'sche Schweiz verwaltet wird.

Die genaue Kalkulation gestaltet sich schwierig. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen volumenmäßig sehr kleinen Bereich handelt (in Trittau rd. 0,15 % des Gesamtwasserverbrauchs), der im Gegensatz zur Pauschalgebühr für Bauwasser zu einem wesentlichen Teil über die abgelesene Verbrauchsgebühr finanziert wird. Somit dürfen Kostenbestandteile, die Teil der normalen Verbrauchsgebühr sind, nicht nochmals über eine Grund- oder Zusatzgebühr abgerechnet werden.

Für die Grundlagen der Kalkulation wird auf die vorangegangene Vorlage vor 2 Jahren verwiesen, die nach wie vor Gültigkeit hat. Es liegen noch nicht genügend Fälle für eine aussagekräftige Neukalkulation vor.

Als Änderung hat sich der zukünftige Stundensatz der Wasserwerker nach Neuberechnung deutlich erhöht. Diese Mehrkosten sollen 1:1 aufgefangen werden durch ein einheitliches Gebührenschema bei Standrohrzählern in allen drei Gemeinden und dadurch erhoffte Synergieeffekte und Zeitersparnis. Ob dies gelingt, ist bei der nächsten turnusmäßigen

Kalkulation nachzuprüfen. Bis dahin sind in Trittau keine Änderungen bei den Zusatzgebühren für Standrohrzähler vorgesehen, zumal sonst die erhofften Synergieeffekte gefährdet würden.

2.3. Kalkulation pauschale Bauwassergebühr

In Neubaugebieten oder bei Bauvorhaben ohne Möglichkeit einer Standrohrzählernutzung ist während der Bauphase noch keine genaue Erfassung des Einzelverbrauchs möglich, da die verbrauchte Wassermenge nicht gezählt wird. Bauherren wird gegen Kostenerstattung ein provisorischer Bauwasseranschluss gelegt. Für den Wasserverbrauch in der Bauphase bis zum regulären Anschluss an einen Hauswasserzähler (nach Errichtung des Hauses!) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Eine genaue Einzelkalkulation dieser Pauschalgebühr für Bauwasser ist nicht möglich, da der genaue Verbrauch nicht gesondert erfasst wird und daher nicht dem Verbrauchspreis für Wasser gegenübergestellt werden kann. Es fehlt somit der genaue Nachweis des wesentlichen Kostenfaktors.

Überschlägig zu überprüfen ist, ob trotzdem eine angemessene und verursachergerechte Kostenbeteiligung erfolgt. Falls nicht, müssten zukünftig in jedem Einzelfall provisorische Zähler für die Bauphase gefordert werden.

Eine Veranlagung zu einer anteiligen Gebühr erfolgt derzeit nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach m³ umbautem Raum gemäß Baugenehmigung. Es wird derzeit eine Pauschalgebühr von 0,07 € je m³ umbauten Raums erhoben. Dieser Gebührenmaßstab wird dem Gedanken der Leistungsproportionalität im Rahmen des Äquivalenzprinzips in besonderem Maße gerecht, da die Gebühr im direkten Verhältnis zum Volumen des konkreten Bauobjektes steht. Damit ist eine wesentlich feinere Abstufung gegeben als später bei der von der Rechtsprechung anerkannten viel gröberen Staffelung der Grundgebühr nach Nenndurchlass der Zähler, die dann ja aber auch nur noch Nebengebühr der mit Zähler gemessenen Verbrauchsgebühr ist.

Für besonders lange Bauzeiten über 24 Monate wird ein Zuschlag von 25% erhoben. Hiermit wird pauschal die längere Möglichkeit der Inanspruchnahme abgegolten. Im Normalfall sollten Bauzeiten deutlich kürzer sein und Bauwasseranschlüsse regelmäßig nur für einen Teil des Jahres genutzt werden (z.B. durchschnittliche Bauzeit eines modernen Fertighauses von Baustelleneinrichtung bis zum fertigen Innenausbau etwa 3 Monate).

Bis 2016 betrug die pauschale Bauwassergebühr noch 0,05 € je m³ umbautem Raum, die Erhöhung erfolgte proportional zur Erhöhung der Verbrauchsgebühr.

Die Gebühreneinnahmen für Bauwasser entsprachen 2016 bis 2017 insgesamt nur rd. 0,1 % der Gesamtgebühreneinnahme (18 abgerechnete Gebührenfällen in zwei Jahren). In 2017 wurden z.T. noch in 2016 begonnene Bauvorhaben mit der bei Baubeginn gültigen niedrigeren Pauschalgebühr abgerechnet. Der Zwischenstand Anfang 09/2018 für das Jahr 2018 gibt einen ersten leicht verständlichen Gesamteindruck wieder: Es wurden 7 Veranlagungen durchgeführt für zusammen knapp 6.000 m³ umbauten Raum, diese Summe verteilt sich etwa je zur Hälfte auf 6 Einfamilienhäuser und einen gewerblichen Bau. Ein mittleres Einfamilienhaus hat rd. 500 m³ umbauten Raum, ein kleinerer Wohn- oder Gewerbekomplex schon 3.000 m³. Das Verhältnis der Anzahl von Bauwasseranschlüssen zu regulären Anschlüssen kann somit in Trittau (im Gegensatz zu anderen Gemeinden) nicht als Indiz für die richtige Höhe der Bauwassergebühr herangezogen werden, da die Art der errichteten Gebäude zu unterschiedlich ist und auf einen einzelnen größeren Baukomplex der überwiegende Anteil der Bauwassergebühr eines Jahres entfallen kann (zumal dann, wenn nicht gleichzeitig ein Neubaugebiet mit Einfamilienhäusern erschlossen wird). Da mit der pauschalen Bauwassergebühr im Wesentlichen der Verbrauch abgegolten werden soll, ist ein Mengenrabatt nach Gebührenrecht unzulässig. Der relativ geringe pauschale Bauwasserpreis für Einfamilienhäuser (der regelmäßig noch unter der niedrigsten Gebühr bei Einsatz von Standrohrzählern liegt) ergibt sich methodisch durch die gemeinsame Gesamtkalkulation zusammen mit gewerblichen Bauten, die entsprechend der Größe der Objekte einen recht hohen Anteil des Gebührenaufkommens der pauschalen Bauwassergebühr beisteuern. In der Gesamtbetrachtung erscheint dieser Verteilungsmaßstab aber wesentlich gerechter als ein Stückzahlenmaßstab, der jedem Bauwasseranschluss eine gleich hohe pauschale Bauwassergebühr zuordnen würde.

Zur Plausibilitätskontrolle fehlt nur noch ein Bezug zwischen umbautem Raum und

Verbrauch. Da Bauwasser nur eine von mehreren Ursachen für Abweichungen zwischen eingekaufter und abgelesener verkaufter Gesamtwassermenge ist (daneben z.B. unterschiedliche Ableszeitpunkte, Rohrbrüche, Leckagen, Löschwasserentnahme, Eigenentnahme der Wasserversorgung für Spülungen), kann von dieser Seite kein vernünftiger Näherungswert für eine Verbrauchsmenge ermittelt werden. Andere Versorger haben satzungsmäßig ein Verhältnis zwischen umbautem Raum und verbrauchten m³ aufgestellt und z.B. festgelegt: *„Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Verbrauch: Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 m³ umbautem Raum“ ... (teils 5 m³, teils 6 m³, teils 7 m³, teils 10 m³)... „als pauschaler Wasserverbrauch zu Grunde gelegt.“*

Für die in Trittau festgelegte Höhe der Bauwassergebühr von 0,07 €/m³ umbauter Raum bedeutet dies umgerechnet für 100 m³ umbauter Raum eine Einnahme von 7 € netto: Bei einer Verbrauchsgebühr von 1,04 €/m³ ergäben sich daraus rd. 6,7 m³ finanzierter Wasserverbrauch. Wird allerdings davon zuvor der Grundgebührenanteil an der Gesamtgebühr von rd. 20 % abgesetzt, wäre nur noch rd. 5,4 m³ Wasserverbrauch je 100 m³ refinanziert, also ein Wert eher im unteren Bereich der Werte anderer Versorger.

Dieser Vergleich zeigt, dass sich Trittau bei der Höhe der Bauwassergebühr im üblichen mittleren bis unteren Bereich anderer Versorger bewegt. Von anderen Versorgern teilweise verwendete weitere Berechnungsfaktoren wie Staffelung, Mindestpreis, Mindestgröße des Baus oder Unterscheidung verschiedener Bauarten bringen keine den Mehraufwand rechtfertigende Verbesserung der in Trittau (und ebenso in Grande, Großensee und Lütjensee/Grönwohld) bestehenden einfachen und einheitlichen Bemessungsgrundlage für pauschales Bauwasser nach m³ umbautem Raum. Die unterschiedliche Höhe des Bauwasserpreises zwischen den Gemeinden entspricht den Unterschieden bei der Höhe der Verbrauchsgebühr.

Von daher sollte die jetzige Art und auch Höhe der Bauwassergebühr in Trittau beibehalten werden, da sie sich als vorteilsgerecht erweist und für alle Seiten einfacher und günstiger ist als eine Verpflichtung zum vorübergehenden Einbau einer provisorischen Wasserzähleranlage während der Bauzeit.

2.4. Zukünftige Berücksichtigung eines Pauschalanteils für Löschwasser?

Im Jahre 2010 hat sich der Bundesgerichtshof intensiv mit der Berücksichtigungsfähigkeit von Kosten im Wasserpreis auseinandergesetzt. Da diese Entscheidung auf Grundlage des Kartellrechts gegen einen gewinnorientierten privaten Wasserversorger mit Monopolstellung erging, wurde zunächst keine direkte Übertragbarkeit auf nur kostendeckend kalkulierende öffentlich-rechtliche Wasserversorger gesehen. In 2016 hat dann allerdings der VGH Kassel mit Beschluss vom 18.04.2016 (5 C 2174/13.N) auch für einen öffentlich-rechtlichen Versorger auf Grundlage des hessischen KAG festgestellt, dass Kosten für Löschwasserentnahme nicht als Kosten für den Endverbraucher weiterverteilt werden dürfen. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass im Falle der Benutzung einer gebührenpflichtigen öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit ein entsprechender Anteil durch Entlastung der übrigen Benutzer bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist.

Diese Rechtsprechung hat daraufhin in Nordrhein-Westfalen(!) zu einer Gesetzesänderung geführt, die den dortigen Wasserversorgern nunmehr ausdrücklich erlaubt, Löschwasserkosten in den allgemeinen Wasserpreis einzukalkulieren.

Entscheidend ist somit das jeweilige Landesrecht. In Schleswig-Holstein besteht derzeit weder eine gesetzliche noch eine gerichtliche Klärung der Frage, wie kalkulatorisch mit nicht gesondert erfassten pauschalen Kosten der Wasserentnahme für Brandschutzzwecke umzugehen ist.

Bislang werden in Trittau zwar schon Investitionen der Wasserversorgung, die allein dem Brandschutz dienen (dazu gehören nicht: Hydranten als Hochpunkt, Endpunkt oder Spülpunkt einer Leitung, da diese zumindest auch der Unterhaltung des Rohrnetzes dienen) aus dem Feuerwehrhaushalt getragen. Allerdings entfällt ein nicht näher bestimmbarer Anteil des Wasserverbrauchs auch auf Wasserentnahme der Feuerwehr zu Lösch- und Übungszwecken.

Bei der jetzt neu vorgelegten Vorkalkulation könnte ab 2019 erstmalig ein *Anteil von 3% der*

Gesamtkosten als pauschaler öffentlicher Anteil der Allgemeinheit am Brandschutz ausgewiesen und abgezogen werden. In dieser Höhe würde sich dann der kalkulierte neue Gebührensatz mindern. Dies beruht auf dem bereits erwähnten Beschluss des VGH Kassel, wonach hierfür (nur) ein pauschaler Anteil mit geschätzt genau 3% der Gesamtkosten weder zu hoch noch zu niedrig angenommen sei. Eine Übernahme dieser Rechtsauslegung ist für Schleswig-Holstein zumindest denkbar. Im Amtsgebiet wurde in Grande ab 2018 eine entsprechende Regelung neu eingeführt, sie diente dort auch dazu, eine Gebührenerhöhung abzumildern. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat sich bislang nur im Hinblick auf die Regelungen des Brandschutzgesetzes intensiv mit der Löschwasserversorgung auseinandergesetzt, aber noch nicht bezüglich der Kostenfrage für die Wasserversorgung nach KAG. Daher wäre derzeit auch noch denkbar, zunächst weiterhin keinen verbindlichen Pauschalabzug für Löschwasser kalkulatorisch zu berücksichtigen, aber dann möglicherweise bei einer späteren Folgekalkulation einzuführen, um Gebührensprünge *entgegen* zu wirken (vgl. Vorbemerkungen). Zu berücksichtigen ist auch, dass ein jetzt beschlossener kalkulatorischer Abzug in der kommenden Kalkulationsperiode eine kalkulatorische Selbstbindung der Gemeinde Trittau auslösen würde. Solange sich auf Landesebene noch keine Verpflichtung zu einem bestimmten Pauschalabschlag für Brandschutzzwecke abzeichnet, bietet eine Verschiebung einer verbindlichen Einführung bei der nächsten Kalkulation flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten, um das politische Ziel der Gebührenstabilität zu erhalten (Kalkulation Variante A). Hierfür spricht auch, dass die gesamte ermittelte Differenz zwischen gemessenen Einkaufs- und Verkaufsmengen in Trittau im Durchschnitt der letzten Jahre deutlich unter 3 % gelegen hat; in diesem Anteil sind neben Entnahmen für Brandschutzzwecke auch noch die Mengen für pauschales Bauwasser und Verluste bei Rohrbrüchen enthalten.

Eine andere Herangehensweise wäre eine Gesamtbetrachtung zusammen mit der Entscheidung über die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung (Kalkulation Variante B).

In diesem Fall sollte gleichzeitig mit der Verringerung der kalkulatorischen Verzinsung ab 1.1.2019 auf 0,5 % zur Minderung der Auswirkungen auf die Kalkulation der Wassergebühren ein kalkulatorischer Pauschalabzug in Höhe von 3 % für Anteil Brandschutzkosten eingeführt werden. Bei einer Gesamtbetrachtung würden die bis 2018 berücksichtigten zu hohen Zinserlöse ab 1.1.2019 ersetzt durch einen verbindlichen kalkulatorischen Pauschalabzug bei den Kosten.

Die Entscheidung für eine der beiden Varianten muss politisch getroffen werden.

2.5. Kalkulation Verbrauchsgebühr

In der anliegenden Kalkulation wird zunächst davon ausgegangen, dass die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung ab dem 1.1.2019 auf 0,5 % gesenkt wird (siehe vorheriger TOP). *(Bei Beschluss einer gestaffelten Zinssenkung würde sich alternativ die Variante A mit jeweils doppelt so hohen kalkulatorischen Zinserlösen in 2019 und 2020 ergeben).*

- In Variante A wird derzeit noch auf eine selbstverpflichtende kalkulatorische Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 3 % für die Löschwasserversorgung verzichtet. Eine spätere Einführung soll vorrangig dazu genutzt werden, eine Gebührenerhöhung zu vermeiden (vgl. 2.4.).

- In Variante B wird bereits ab 2019 ein Pauschalabzug von 3 % für Löschwasserkosten kalkulatorisch berücksichtigt. Eine Entscheidung für diese Variante bindet die Gemeinde an diese Entscheidung bei einer späteren Nachkalkulation.

Die Entwicklung der Ausgaben im Bereich Unterhaltung ergibt aktuell für das Jahr 2018 eine erhebliche Steigerung. Grund ist zum einen die 2017 vorgenommene Einbeziehung von Hausanschlüssen in die Öffentliche Einrichtung. Bei Zählerwechseln wurde vielfach festgestellt, dass die Mauerdurchführung zur Zähleranlage fehlerhaft ist. Die Erneuerung der fehlerhaften Rohrdurchführungen ist jetzt gebührenfähiger Erhaltungsaufwand. Des Weiteren sind etliche Rohrbrüche angefallen. Vorbeugend mussten auch defekte Schieber für Hausanschlüsse repariert und erneuert werden, um höhere Folgekosten bei Schadensereignissen zu vermeiden. Das Durchschnittsalter des Netzes steigt weiter. Durch

eine in 2018 im Auftrag gegebene Schieberkontrolle und akustische Netzkontrolle sollen gezielt Schwachpunkte aufgedeckt werden, bevor es zu Rohrbrüchen kommt. Im Anschluss sollen die festgestellten Mängel planmäßig beseitigt werden. Mittelfristig ist mit stark steigenden Baupreisen und damit sowohl für Erneuerung als auch für Kosten der Unterhaltung des Rohrnetzes zu rechnen. Damit ist bereits jetzt abzusehen, dass in diesem Bereich auch weiterhin mit einem starken Kostenanstieg zu rechnen ist. Der Zweckverband Obere Bille hat am 17.9.2018 mitgeteilt, dass bis Ende 2018 insgesamt 50.000,- € (brutto) an zusätzlichen Mitteln für den Verwaltungshaushalt benötigt werden (in der Gebührenkalkulation: rd. 42.000 € netto mehr), die durch eine gestiegene Anzahl an Rohrbrüchen benötigt werden (bzw. bereits bezahlt wurden und in der Weiterbelastung auftauchen werden). Darin enthalten sind Kosten für Instandsetzungsarbeiten, die sich als Folgemaßnahmen aus den Wasserzählerwechseln ergeben haben (Erneuerung von Anbohrarmaturen, Hausanschlüssen, etc.).

Aufgrund des langen und warmen Sommers werden für 2018 etwas höhere Einnahmen aus dem gestiegenen Wasserverkauf (abzgl. des ebenfalls gestiegenen Wasserbezugs) resultieren, die allerdings durch deutlich höhere Kosten im Bereich der Netzunterhaltung "aufgezehrt" und letztlich davon überstiegen werden.

Ab 2019 macht sich auf der Einnahmeseite die Anpassung der kalkulatorischen Verzinsung an das weiter gesunkene allgemeine Zinsniveau bemerkbar.

Durch eine Anzahl von Neuanschlüssen hat sich der abgerechnete Verbrauch von 2015 bis 2017 erhöht. Für 2018 ist als Sondereffekt einmalig mit gestiegenem Wasserverbrauch zu rechnen. Danach kommt einerseits wieder der längerfristige Trend zu sinkenden Pro-Kopf-Verbräuchen zum Tragen, andererseits ist durch kurz- und mittelfristige Ausweisung neuer Baugebiete von einer mittelfristig noch steigenden Zahl von Verbrauchern auszugehen.

In der Anlage ist die Nachkalkulation der Jahre 2015 bis 2017, sowie die Vorkalkulation der nächsten 3 Jahre (längstmöglicher Ausgleichszeitraum nach KAG) mit und ohne Berücksichtigung von pauschalen Löschwasserkosten nach Nr. 2.4. aufgezeigt.

Auf Grund der dargestellten neuen Entwicklungen wird es entgegen der Vorauskalkulation wohl doch nicht mehr vollständig gelingen, das aufgelaufene Defizit der Jahre 2013 bis 2015 und 2016 vollständig auszugleichen. Anderenfalls hätte sich spätestens ab etwa 2021 die Notwendigkeit einer Gebührensenkung ergeben; eine solche erscheint derzeit (vorbehaltlich der weiteren Kostenentwicklung) mittelfristig weiterhin erforderlich, wenn die Gemeinde bereits jetzt die Einführung eines Pauschalabzugs für Löschwasserkosten von 3% ab dem Jahr 2019 beschließt. Selbst in diesem Fall sollte das Ergebnis der Jahre 2018 und 2019 abgewartet werden, deren Überschüsse noch zum Ausgleich des vorgetragenen Altdefizits benötigt werden (aber dafür wohl nicht ganz reichen werden). Eine weitere Streckung der Verrechnung ist nicht zulässig (siehe Vorbemerkungen unter 1.2.).

Aus rein kalkulatorischer Sicht müsste die Verbrauchsgebühr zur Verhinderung eines drohenden Defizitverfalls für 2019 auf 1,17€/m³ (A) bzw. 1,13€/m³ (B) und für 2020 auf 1,12€/m³ (A) // 1,08€/m³ (B) angehoben werden, bevor 2021 wieder eine Senkung auf ca. den bisherigen Verbrauchspreis erfolgt. Vor dem Hintergrund, dass aus politischer Sicht eher der Wunsch nach Gebührenstabilität besteht und ein Teil des Ende 2019 prognostizierten Defizitverfalls nur aus der geänderten Höhe der kalkulatorischen Verzinsung resultiert, wird dies verwaltungsseitig nicht vorgeschlagen, wäre aber zulässig und bei schlechter Haushaltslage auch geboten. Für diesen Fall müsste ergänzend eine Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Kalkulationen der Grundgebühr, Nebengebühren und Verbrauchsgebühr werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die kalkulatorische Berücksichtigung eines pauschalen nicht durch Gebühren zu finanzierenden Anteils der Gesamtkosten der Wasserversorgung als pauschaler öffentlicher

Anteil der Allgemeinheit am Brandschutz soll (*wahlweise*)
- *derzeit noch nicht erfolgen (siehe Kalkulation Variante A)*//
- *ab dem Jahr 2019 in Höhe von 3 % erfolgen (siehe Kalkulation Variante B)*.
3. Eine satzungsmäßige Änderung der Höhe der Gebührensätze soll zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wassergebühren sind kostendeckend zu kalkulieren. Kostenüber- oder –unterdeckungen sind innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. In dieser Frist nicht ausgeglichene Unterdeckungen verfallen.

Solange in Schleswig-Holstein weder durch Gesetz noch durch Rechtsprechung verbindlich geregelt ist, wie kalkulatorisch mit Kosten der Wasserentnahmen für Brandschutz umzugehen ist, hat die Gemeinde bei Verzicht auf eine kalkulatorische Vorfestlegung mehr Flexibilität bei der Folgekalkulation (Variante A).

Bei Berücksichtigung eines Pauschalabzugs verringert sich das dargestellte Defizit der Wasserversorgung für die Jahre bis 2020, ohne dass es zu einer tatsächlichen Gegenfinanzierung kommt. Die Kosten der Wasserversorgung würden zu 3% aus allgemeinen Steuermitteln finanziert als Anteil der Allgemeinheit für den Brandschutz (Variante B). .

Anlagen:

Kalkulation Variante A
Kalkulation Variante B

Geb.kalk. Verbrauchsgebühr Wasser	Abschluss-kalkulation 2013 - 2015				Nachkalk.				Nachkalk				Variante A ohne Vorfestlegung für Brandschutzkosten			
	2013-2015 bisher netto	2013-2015 brutto	2013-2015 Netto 2015	2013-2015 nachkalk. ²⁾	2016 JR brutto	2016 HH netto 2016	2017 JR brutto	2017 HH netto 2017	2018 HH Vor.kalk.netto	2019 Vor.kalk.netto	2020 Vor.kalk.netto	2021 Vor.kalk.netto	2022 mögl. Ausblick			
Geb.kalk. Verbrauchsgebühr Wasser	434.097,40	405.698,50	405.507,70	439.903,22	411.124,50	615.117,60	616.100,00	580.200,00	580.200,00	580.700,00	580.700,00	580.700,00	571.600,00			
Erlöse (netto)	0,00	0,00	0,00	6.905,61	5.803,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Benutzungsgebühren Veranl.zeritraum	0,00	0,00	0,00	-6.905,61	-5.803,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Erstattungen																
abzügl. davon nicht als Kosten bei der Kalkulation berücksichtigt																
Korrekturbetrag Saldo Aufwand im VmhH gebucht zu Vermögen mit KE als Aufw. gebucht ⁵⁾	1.695,65		0,00													
Erstatt. Grundwasserentnahmeabgabe an gewerbl. Großverbraucher ¹⁾	-2.873,67	-2.685,67	-2.685,67	-2.373,14	-2.217,89	-2.392,44	-3.570,27	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00			
Entgelt Bauwasser Pauschalgebühr	705,33	659,19	659,19	1.318,82	1.232,54	603,83	700,00	1.000,00	1.000,00	1.200,00	1.000,00	1.000,00	700,00			
Entgelte Standrohrzähler, ab Neukalk. nur ant. Grund- und Zeitgeb.	1.743,72	1.629,64	1.440,00	3.466,80	3.240,00	974,00	1.200,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	750,00	750,00	750,00			
Bauwasser Standrohrzähler; ant. Verbrauchsgeb.			229,68	682,90	638,22	278,90	2.600,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.020,00			
Auflösung Baukostenzuschüsse (ab 2017 mit Hausanschlüssen) ⁴⁾			6.563,08	6.891,02	6.891,02	32.018,07	32.018,07	32.018,07	32.500,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00			
Aufw. BKZ Korrekturbetrag f. Vorjahre			72.681,72	73.200,00	73.200,00	73.200,00	77.000,00	77.000,00	26.300,00	26.700,00	27.000,00	27.000,00	27.500,00			
Kalkulatorische Zinsen	919,48	919,48	s.o.	6.115,98	5.139,48	14.356,41	17.000,00	17.000,00	17.500,00	18.000,00	18.500,00	18.500,00	19.500,00			
Korrektur kalkulatorische Zinsen (kalk. Zinssatz)	-1,5%	-1,5%	-1,5%	6.696,19	5.627,05	19.526,17	62.000,00	62.000,00	40.000,00	45.000,00	50.000,00	50.000,00	55.000,00			
Gesamterlöse	505.895,26	485.782,87	484.395,70	494.108,39	494.108,39	721.699,96	726.229,73	639.540,00	641.140,00	641.140,00	640.990,00	632.070,00	632.070,00			
Kosten (netto)																
Lohnkosten (ab 2013 WBV/MVA)	7.397,72	7.397,72	6.155,29	7.137,63	5.998,01	17.084,13	17.084,13	17.084,13	17.500,00	18.000,00	18.500,00	18.500,00	19.500,00			
zzgl. Nachz. Rufbereitschaft 2014-6 ²⁾	nn	21.207,91	9.978,71	6.115,98	5.139,48	s.o.	s.o.	s.o.	40.000,00	45.000,00	50.000,00	50.000,00	55.000,00			
Unterhaltung ³⁾⁴⁾			20.824,22	6.696,19	5.627,05	0,00	0,00	0,00	29.440,00	29.440,00	29.440,00	29.440,00	29.440,00			
Korrekturbetrag Saldo ⁵⁾			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.360,00	7.360,00	7.360,00	7.360,00	7.360,00			
Netzkontrolle (akustisch+Schieberkontrolle) ³⁾			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Verteilung 3/4 der Kosten Netzkontrolle als kalk. Wagnis auf 3 Folgejahre			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Intensiv-Rohrreinigung	1.354,23	1.354,23	503,52	1.476,08	1.240,40	1.828,37	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00			
Anschaff./Unterh. Kleinmaterial VwHh	9.024,29	9.024,29	8.867,52	12.445,73	12.445,73	55.726,54	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00			
Wasserzählerwechsel VwHh ³⁾	390,70	390,70	520,50	437,92	368,00	368,00	500,00	500,00	500,00	550,00	600,00	600,00	600,00			
Wasseranalyse	6.579,70	6.579,70	6.402,10	7.829,84	6.579,70	8.026,43	4.755,97	4.755,97	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00			
Steuerberatungskosten HHJ	274.202,50	274.202,50	274.202,50	279.890,43	261.579,84	292.101,23	283.575,00	277.300,00	277.300,00	277.300,00	277.300,00	277.300,00	286.700,00			
Wassereinkauf, Verbr.jahr netto	-2.685,67	-2.685,67	-2.685,67	-2.373,14	-2.217,89	-2.392,44	-3.570,27	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00			
Korrektur für Vj./Erstattung Gw.entn.abg.für gew. Großverbr. ¹⁾																
Korrektur aus Folgejahr	70.695,18	70.695,18	70.695,18	63.486,35	63.486,35	60.975,06	62.000,00	62.000,00	62.000,00	62.500,00	62.500,00	62.500,00	63.000,00			
Verwaltungskosten	41.941,02	41.941,02	41.941,02	42.191,52	42.191,52	42.976,21	45.000,00	45.000,00	45.500,00	46.000,00	47.000,00	47.000,00	48.000,00			
Erstattung an ZV	395.031,92	395.031,92														
Erstattung an ZV Korrektur HHJ (für Vj.)	-59.236,44	-59.236,44														
Erstattung an ZV Korrektur HHJ (aus Folgej.)	30.503,06	30.503,06														
Abschreibung Trittau (ab 2017 mit Hausansch.) ⁴⁾	122.234,00	122.234,00	122.668,00	121.000,00	121.000,00	144.294,90	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00			
Korrektur Abschr.	10,00	10,00														
Abschreibung Zweckverband Sandesneben	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00			
J. kalkulatorischer Pauschalabzug Anteil Allgemeinheit für Kostenteil Wasserentnahmen für Brandschutzzwecke (3%)																
Korrektur Abschr.																
Gesamtkosten (netto)	573.466,41	566.264,57	573.985,90	537.351,19	537.351,19	631.308,93	654.233,70	629.273,00	635.823,00	635.823,00	642.373,00	632.355,61	632.355,61			
Unterdeckung / Überschuß	-80.481,70	-80.481,70	-89.590,20	-43.242,80	-43.242,80	90.391,03	71.996,03	10.267,00	5.317,00	5.317,00	-1.383,00	-1.383,00	-285,61			

Ausgleich Defizit 2013-15
 Ausgleich Defizit 2016
 (ggf. davon) Saldovortrag auf Folgejahr⁽²⁾
nachrichtlich:

231.603,65	auszugleichen bis 2019	-90.391,03	-71.996,03	-10.267,00	-58.949,59	Verfall in 2020
43.242,80	auszugleichen bis 2020		0,00	0,00	-5.317,00	Verfall in 2021
-9.108,50 (Erhöhung)	-274.846,45	-184.455,42	-112.459,39	-102.192,39	-37.925,80	-1.668,61
-222.495,16						

	ab 3,-€ 0,66 €	ab 3,-€ 0,66 €	ab 3,-€ 0,18 €	ab 3,-€ 1,04 €	ab 3,-€ 1,04 €	ab 3,-€ 1,04 €	ab 3,-€ 0,01 €	ab 3,-€ 1,04 €	ab 3,-€ 1,04 €	ab 3,-€ 0,00 €	ab 3,-€ 1,02 €
Grundgebührensatz je Monat (netto)											
Zustatzgebührensatz je m³ (netto)											
davon für Defizitausgleich											
erforderlicher Gebührensatz Verbrauchergebühr für Verhinderung von Verfall											
Wasserpreis Sandesneben netto /m³ ⁽⁶⁾	0,59 €	0,57 €	0,18 €	1,04 €	1,04 €	1,04 €	0,01 €	1,12 €	1,04 €	0,00 €	1,02 €
nachrichtlich:											
Einnahme aus Grundgebühren (netto)	107.523,04	109.191,00	105.840,00	106.500,00	107.000	107.500	107.500	107.500	107.500	107.500	107.500
abgerechnete m³ Verbrauch ohne Standrohre ⁽⁷⁾	451.781	457.475	489.690	490.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000
abgerechnete m³ Verbrauch Standrohrzähler	348	967	268	2.500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
gemessene m³ Eigenverbrauch Standrohrzähler ohne Berechnung (Spülung Rohrnetz)											
abgerechnete m³ Einkauf Verbrauchsjahr	464.750	458.912	478.933	497.500	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000
rech. Differenz: Bauwasser, Verluste im Netz, Rohrbrüche,											
Entnahme für Brandschutzwecke	12.969	470	-11.025	5.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Pauschalverlust in % ca. ⁽⁸⁾	2,79%	0,10%	-2,30%	1,01%	2,98%	2,98%	2,98%	2,98%	2,98%	2,98%	2,98%

Hinweise: Kalkulation erfolgt mit Nettobeträgen. Das Gebührenjahr ist nicht deckungsgleich mit dem Haushaltsjahr, da die Verbrauchsabrechnung erst im Folgejahr haushaltswirksam wird.

*1) Gewerbliche Großverbraucher mit Gewinnerzielungsabsicht erhalten eine anteilige Rückerstattung auf die in Sandesneben erhobene Grundwasserentnahmeabgabe (durchlaufender Posten).

*2) Rückwirkend ab 2014 hat jetzt der WBV Stormarn'sche Schweiz die Kosten der Rufbereitschaft anteilig auch auf die Wasserversorgung Trittau verteilt und abgerechnet. Diese Kosten konnten in der vorangegangenen Kalkulation nicht berücksichtigt werden, da sie noch nicht von der Höhe her bekannt waren, führen jetzt also zu einer rückwirkenden Kostenerhöhung der Personalkosten, die im laufenden Kalkulationszeitraum auch rückwirkend getragen werden muss. Andere Abweichungen 2015 alt zu neu ergeben sich durch Neuordnung gebuchter Einzelposten zu einer zu anderen Zweckbestimmung (z. T. auch Verschiebungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt). Die Neuberechnung darf aber über die Kosten der Rufbereitschaft hinaus zu keiner weiteren rückwirkenden Kostenerhöhung führen. Im Ergebnis Kalk. bis 2015 neu werden daher maximal die zusätzlichen Personalkosten Rufbereitschaft nachberücksichtigt.

*3) Für 2018 ist nach Mitteilung des ZV Obere Bille vom 17.9.18 mit Mehrkosten von rd. 50.000 € brutto für Unterhaltung einschließlich zusätzlicher Nebenkosten bei Wasserzählertausch zu rechnen (siehe Nr. 2.5. der Vorlage). Zur Kontrolle und Sicherung der Netzqualität wurde 2018 eine Überprüfung durch Hamburg Wasser in Auftrag gegeben. Da diese einmalige Maßnahme nicht übermäßig das Ergebnis eines Jahres belasten soll, werden diese Kosten aus Gründen der Periodengerechtigkeit kalkulatorisch auch auf die 3 folgenden Jahre verteilt. Der Trend zur Kostensteigerung wird anhalten; mittelfristig werden Maßnahmen zur Behebung der bei akustischer Netzkontrolle festgestellten Mängel eingeplant. Längerfristig ist eine Tendenz zu deutlich steigenden Preisen der baulichen Unterhaltung bei erhöhtem Bedarf durch älter werdendes Leitungsnetz abzusehen.

*4) Mit Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 30.3.2017 wurden Hausanschlüsse in die Öffentliche Einrichtung einbezogen. Ab 2017 erhöhen sich entsprechend Abschreibungen und Auflösung der vereinnahmten BKZ (Kostenerstattungen für Errichtung Hausanschlüsse); diese Bilanzverlängerung hebt sich in der Summe auf. Die Einbeziehung hat aber zur Folge, dass auch die Instandsetzung und Sanierung von Hausanschlüssen durch Gebühren zu finanzieren ist (= > steigender Unterhaltungsaufwand!).

*5) Durch geänderte Berechnungsmethodik ab Nachkalkulation 2015 (Summe der berücksichtigungsfähigen Einzelposten statt gebuchte Gesamtsumme als Ausgangspunkt) entfallen die Korrekturposten

***6) Der ZV Wasserversorgung Sandesneben hat mit Schreiben vom 13.7.18 die Erhöhung des Wasserbezugspreises um 0,02 €/m³ ab dem 1.1.2019 mitgeteilt.**

*7) 2015 erfolgte eine Umstellung der Mengenstatistik von CIP (Korrekturen für VJ verändern das Ergebnis des lfd. Jahres) auf Datev (Korrekturen für VJ ändern rückwirkend das Vorjahresergebnis)

*8) Schon kleine Änderungen beim Ableszeitpunkt (z.B. Lage des WE, Absendezeitpunkt der Ablesekarten) führen zu rechnerischen Abweichungen von 0,3%/Tag! Die derzeit festgestellte Abweichung für das Jahr 2017 (mehr Wasser verkauft als eingekauft) könnte etwa durch einen Ablesefehler eines Großverbrauchers entstanden sein, der erst im Folgejahr oder bei Zählertausch entdeckt wird. Nachträgliche Korrekturen können, wenn sie nach Einzelfallprüfung dem Vorjahr zuzuordnen sind, nachträglich das jetzt nur vorläufig vorliegende Ergebnis eines Vorjahres noch ändern.

Geb.kalk. Verbrauchsgebühr Wasser Erlöse (netto)	Abschluss-kalkulation 2013 - 2015			Nachkalk. 2016			Nachkalk. 2017			Nachkalk. 2018			Variante B: 3% Pauschalabzug für Brandschutz ab 1.1.2019				
	brutto	netto	gedeckelte Neu-/Kontroll-nachkalk. *)	brutto	netto 2016	brutto	netto 2017	brutto	netto 2018	brutto	netto 2019	brutto	netto 2020	brutto	netto 2021	brutto	netto 2022
Benutzungsgebühren Veranl.zeitraum	434.097,40	405.698,50	405.507,70	439.903,22	411.124,50	658.175,83	615.117,60	616.100,00	580.200,00	580.700,00	580.200,00	580.700,00	580.700,00	580.700,00	580.700,00	571.600,00	0,00
Erstattungen	0,00	0,00	0,00	6.905,61	5.803,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
abzügl. davon nicht als Kosten bei der Kalkulation berücksichtigt	0,00	0,00	0,00	-6.905,61	-5.803,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Korrekturbetrag Saldo Aufwand im Vmhh gebucht zu Vermögen mit KE als Aufw. gebucht *)	1.695,65	1.695,65	0,00														
Erstatt. Grundwasserentnahmeabgabe an gewerbli. Großverbraucher*)	-2.873,67	-2.685,67	-2.685,67	-2.373,14	-2.217,89		-2.392,44	-3.570,27	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00
Entgelt Bauwasser Pauschalgebühr	705,33	659,19	659,19	1.318,82	1.232,54	646,10	603,83	700,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	700,00
Entgelte Standrohrzähler; ab Neukalk. nur ant. Grund- und Zeitgeb.	1.743,72	1.629,64	1.440,00	3.466,80	3.240,00	1.042,18	974,00	1.200,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	750,00
Bauwasser Standrohrzähler; ant. Verbrauchsgeb.			229,68	682,90	638,22	298,42	278,90	2.600,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.040,00	1.020,00
Auflösung Baukostenzuschüsse (ab 2017 mit Hausanschlüssen)*)			6.563,08	6.891,02	6.891,02	32.018,07	32.018,07	32.018,07	32.018,07	32.018,07	32.018,07	32.018,07	32.018,07	32.018,07	32.018,07	32.018,07	33.000,00
Aufli. BKZ Korrekturbetrag f. Vorjahre	71.303,00	71.303,00	72.681,72	73.200,00	73.200,00	73.200,00	75.100,00	77.000,00	26.300,00	26.300,00	26.300,00	26.300,00	26.300,00	26.300,00	26.300,00	26.300,00	27.500,00
Kalkulatorische Zinsen	919,48	919,48	s.o.														
Korrektur kalkulatorische Zinsen (kalk. Zinssatz)	-1,5%	-1,5%	-1,5%														
Gesamterlöse	505.895,26	485.782,87	484.395,70	494.108,39	494.108,39	726.229,73	721.699,96	726.229,73	639.540,00	639.540,00	641.140,00	641.140,00	640.990,00	641.140,00	640.990,00	632.070,00	632.070,00
Kosten (netto)																	
Lohnkosten (ab 2013 WBV/MVA)		7.397,72	6.155,29	7.137,63	5.998,01	17.084,13	14.356,41	17.000,00	17.500,00	17.500,00	18.000,00	18.000,00	18.500,00	18.000,00	18.500,00	19.500,00	19.500,00
zzgl. Nachz. Rufbereitschaft 2014-6 *)	nn	21.207,91	9.978,71	6.115,98	5.139,48	s.o.											
Unterhaltung *)			20.824,22	6.696,19	5.627,05		19.526,17	62.000,00	40.000,00	40.000,00	45.000,00	45.000,00	50.000,00	45.000,00	50.000,00	55.000,00	55.000,00
Korrekturbetrag Saldo*)			0,00		0,00			29.440,00			29.440,00	-22.080,00	7.360,00	7.360,00	7.360,00		
Netzkontrolle (akustisch+Schieberkontrolle) *)			0,00		0,00		0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verteilung 3/4 der Kosten Netzkontrolle als kalk. Wagnis auf 3 Folgejahre			0,00		0,00												
Intensiv-Rohrreinigung			1.354,23	1.476,08	1.240,40	1.828,37	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00
Anschaff./Unterh. Kleinmaterial Vwvh			9.024,29	8.867,52	12.445,73	55.726,54	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Wasserzählerwechsel Vwvh *)			390,70	437,92	368,00	368,00	368,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	600,00
Wasseranalyse			6.579,70	7.829,84	6.579,70	8.026,43	6.744,90	4.755,97	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
Steuerberatungskosten HHJ			274.202,50	279.890,43	261.579,84	292.101,23	272.991,81	283.575,00	277.300,00	277.300,00	277.300,00	277.300,00	277.300,00	277.300,00	277.300,00	286.700,00	286.700,00
Wassereinkauf. Verbr.jahr netto			-2.685,67	-2.373,14	-2.217,89		-2.392,44	-3.570,27	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00
Korrektur für Vj./Erstattung Gw.entn.abg.für gew. Großverbr. *)																	
Korrektur aus Folgejahr			70.695,18	70.695,18	63.486,35	60.975,06	60.975,06	62.000,00	62.000,00	62.000,00	62.000,00	62.000,00	62.500,00	62.000,00	62.500,00	63.000,00	63.000,00
Verwaltungskosten			41.941,02	41.941,02	42.191,52	42.976,21	42.976,21	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	47.000,00	46.000,00	47.000,00	48.000,00	48.000,00
Erstattung an ZV			395.031,92														
Erstattung an ZV Korrektur HHJ (für Vj.)			-59.236,44														
Erstattung an ZV Korrektur HHJ (aus Folgej.)			30.503,06														
Abschreibung Trittau (ab 2017 mit Hausanschl.) *)			122.234,00	122.234,00	121.000,00	144.294,90	144.294,90	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00
Korrektur Abschr.			10,00														
Abschreibung Zweckverband Sandesneben			13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00	13.913,00
/. kalkulatorischer Pauschalabzug Anteil Allgemeinheit für Kostenteil Wasserentnahmen für Brandschutzzwecke (3%)																	
Korrektur Abschr.																	
Gesamtkosten (netto)	573.466,41	566.264,57	573.985,90	537.351,19	537.351,19	654.233,70	631.308,93	654.233,70	610.394,81	610.394,81	616.748,31	616.748,31	623.101,81	616.748,31	623.101,81	632.355,61	632.355,61
Unterdeckung / Überschuß		-80.481,70	-89.590,20	-43.242,80	-43.242,80		90.391,03	71.996,03	29.145,19	29.145,19	24.391,69	24.391,69	17.888,19	24.391,69	17.888,19	-285,61	-285,61

Ausgleich Defizit 2013-15
 Ausgleich Defizit 2016
 (ggf. davon) Saldovortrag auf Folgejahr⁽²⁾
nachrichtlich:

231.603,65	auszugleichen bis 2019	-90.391,03	-71.996,03	-29.145,19	-40.071,40	Verfall in 2020
43.242,80	auszugleichen bis 2020	0,00	0,00	0,00	-24.391,69	Verfall in 2021
-9.108,50 (Erhöhung)	-274.846,45	-184.455,42	-112.459,39	-83.314,20	-18.851,11	17.888,19
-222.495,16						17.602,58

ab 3,-€	0,66 €	ab 3,-€	0,66 €	ab 3,-€	0,18 €	ab 3,-€	1,04 €	ab 3,-€	1,04 €	ab 3,-€	0,06 €	ab 3,-€	1,04 €	ab 3,-€	0,05 €	ab 3,-€	1,04 €	ab 3,-€	1,00 €	ab 3,-€	0,00 €
Grundgebührensatz je Monat (netto)	0,66 €	107.523,04	109.191,00	105.840,00	106.500,00	107.000	107.500	107.500	107.500	107.500	107.000	107.500	107.500	107.500	107.500	107.500	107.500	107.500	107.500	107.500	107.500
Zustandgebührensatz je m³ (netto)	0,66 €	451.781	457.475	489.690	490.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000	455.000
davon für Defizitausgleich	0,59 €		967	268	2.500	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
erforderlicher Gebührensatz Verbrauchergebühr für Verhinderung von Verfall	0,59 €		458.912	478.933	497.500	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000
Wasserpreis Sandesneben netto /m³ ⁽⁶⁾			12.865	-11.025	5.000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000

nachrichtlich:
 Einnahme aus Grundgebühren (netto)
 abgerechnete m³ Verbrauch ohne Standrohre⁽⁷⁾
 abgerechnete m³ Verbrauch Standrohrzähler
 gemessene m³ Eigenverbrauch Standrohrzähler ohne Berechnung (Spülung Rohrnetz)
 abgerechnete m³ Einkauf Verbrauchsjahr
 rechn. Differenz: Bauwasser, Verluste im Netz, Rohrbrüche,
 Entnahme für Brandschutzwecke
 Pauschalverlust in % ca.⁽³⁾

Hinweise: Kalkulation erfolgt mit Nettobeträgen. Das Gebührenjahr ist nicht deckungsgleich mit dem Haushaltsjahr, da die Verbrauchsabrechnung erst im Folgejahr haushaltswirksam wird.

*1) Gewerbliche Großverbraucher mit Gewinnerzielungsabsicht erhalten eine anteilige Rückerstattung auf die in Sandesneben erhobene Grundwasserentnahmeabgabe (durchlaufender Posten).
 *2) Rückwirkend ab 2014 hat jetzt der WBV Stormarn'sche Schweiz die Kosten der Rufbereitschaft anteilig auch auf die Wasserversorgung Trittau verteilt und abgerechnet. Diese Kosten konnten in der vorangegangenen Kalkulation nicht berücksichtigt werden, da sie noch nicht von der Höhe her bekannt waren, führen jetzt also zu einer rückwirkenden Kostenerhöhung der Personalkosten, die im laufenden Kalkulationszeitraum auch rückwirkend getragen werden muss. Andere Abweichungen 2015 alt zu neu ergeben sich durch Neuordnung gebuchter Einzelposten zu einer zu anderen Zweckbestimmung (z.T. auch Verschiebungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt). Die Neuberechnung darf aber über die Kosten der Rufbereitschaft hinaus zu keiner weiteren rückwirkenden Kostenerhöhung führen. Im Ergebnis Kalk. bis 2015 neu werden daher maximal die zusätzlichen Personalkosten Rufbereitschaft nachberücksichtigt.

*3) Für 2018 ist nach Mitteilung des ZV Obere Bille vom 17.9.18 mit Mehrkosten von rd. 50.000 € brutto für Unterhaltung einschließlich zusätzlicher Nebenkosten bei Wasserzählertausch zu rechnen (siehe Nr. 2.5. der Vorlage). Zur Kontrolle und Sicherung der Netzqualität wurde 2018 eine Überprüfung durch Hamburg Wasser in Auftrag gegeben. Da diese einmalige Maßnahme nicht übermäßig das Ergebnis eines Jahres belasten soll, werden diese Kosten aus Gründen der Periodengerechtigkeit kalkulatorisch auch auf die 3 folgenden Jahre verteilt. Der Trend zur Kostensteigerung wird anhalten; mittelfristig werden Maßnahmen zur Behebung der bei akustischer Netzkontrolle festgestellten Mängel eingeplant. Längerfristig ist eine Tendenz zu deutlich steigenden Preisen der baulichen Unterhaltung bei erhöhtem Bedarf durch älter werdendes Leitungsnetz abzusehen.

*4) Mit Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 30.3.2017 wurden Hausanschlüsse in die Öffentliche Einrichtung einbezogen. Ab 2017 erhöhen sich entsprechend Abschreibungen und Auflösung der vereinnahmten BKZ (Kostenerstattungen für Errichtung Hausanschlüsse); diese Bilanzverlängerung hebt sich in der Summe auf. Die Einbeziehung hat aber zur Folge, dass auch die Instandsetzung und Sanierung von Hausanschlüssen durch Gebühren zu finanzieren ist (=> steigender Unterhaltungsaufwand!).

*5) Durch geänderte Berechnungsmethodik ab Nachkalkulation 2015 (Summe der berücksichtigungsfähigen Einzelposten statt gebuchte Gesamtsumme als Ausgangspunkt) entfallen die Korrekturposten
***6) Der ZV Wasserversorgung Sandesneben hat mit Schreiben vom 13.18 die Erhöhung des Wasserbezugspreises um 0,02 €/m³ ab dem 1.1.2019 mitgeteilt.**

*7) 2015 erfolgte eine Umstellung der Mengenstatistik von CIP (Korrekturen für VJ verändern das Ergebnis des lfd. Jahres) auf Datev (Korrekturen für VJ ändern rückwirkend das Vorjahresergebnis)
 *8) Schon kleine Änderungen beim Ableszeitpunkt (z.B. Lage des WE, Absendezeitpunkt der Ablesekarten) führen zu rechnerischen Abweichungen von 0,3%/Tag! Die derzeit festgestellte Abweichung für das Jahr 2017 (mehr Wasser verkauft als eingekauft) könnte etwa durch einen Ablesefehler eines Großverbrauchers entstanden sein, der erst im Folgejahr oder bei Zählertausch entdeckt wird. Nachträgliche Korrekturen können, wenn sie nach Einzelfallprüfung dem Vorjahr zuzuordnen sind, nachträglich das jetzt nur vorläufig vorliegende Ergebnis eines Vorjahres noch ändern.